

SITZUNGSVORLAGE

Gremium	Datum	Status
Gemeinderat	13.05.2026	öffentlich
Amt	Aktenzeichen	Vorlage Nr.
Hauptamt	460.023	26/039

Festlegung Gebühren Kinderbetreuung

- Anlage 1_2026-27_Gebühren in den Kindertageseinrichtungen_Gemeinde Kißlegg**
- Anlage 2_2027-28_Gebühren in den Kindertageseinrichtungen_Gemeinde Kißlegg**
- Anlage 3_2026-27_Hort- u. KZB inkl. 4,5%_Gebühren_Gemeinde Kisslegg**
- Anlage 4_2027-28_Hort- u. KZB inkl. 4%_Gebühren_Gemeinde Kisslegg**
- Anlage 5_GT-Ferienbetreuung 2026-27_Gde. Kisslegg**

Sachverhalt:

Für die Betreuung von Kindern in den Einrichtungen in der Gemeinde Kißlegg im Alter von 9 Monaten bis zur 4. Grundschulklasse werden zur teilweisen Deckung der Kosten Gebühren erhoben. Bei der Gemeinde verbleibt allerdings ein jährlicher Abmangel von inzwischen annähernd 4 Millionen Euro. Die staatlichen Zuschüsse des Bundes und des Landes (Finanzausgleich) sind fix und reichen für eine bessere Kostendeckung bei weitem nicht aus, obwohl vom Gesetzgeber in mehreren Bereichen ein Rechtsanspruch fixiert worden ist. Die Kinderbetriebsgebühren haben einen Deckungsgrad von unter 15 %, als Zielgröße sind 20 % anzustreben. Diese Zielgröße soll über eine Gebührenerhebung nach dem sogenannten Landesrichtsatz erreicht werden.

Am 22.04.2026 wurde die Verwaltung durch den Gemeindefrat über die neuen Landesrichtsätze für die Jahre 2026/27 und 2027/28 informiert. Demnach ist für das Jahr 2026/27 eine Erhöhung um 4,5 %, für das Jahr 2027/28 um weitere 4,0 % vorgesehen.

Der Gemeinderat hat vor Jahren einen Grundsatzbeschluss gefasst, wonach die Kindergartengebühren nach diesem Landesrichtsatz zu erheben sind. Diesen ziehen auch die umliegenden Städte und Gemeinden als Grundlage für ihre Gebühren heran.

Die kommunalen Landesverbände und die Kirchen erarbeiten jährlich die Fortschreibung dieses Landesrichtsatzes anhand der Entwicklung der Betriebskosten, Tarifierhöhungen und allgemeinen Kostensteigerungen (Inflation). Nach diesem Landesrichtsatz werden bisher in Kißlegg die Kindergartengebühren für Gruppen mit verlängerter Öffnungszeit (30 Stunden/Woche) erhoben. Im Ganztages- und im Krippenbereich wurden die Möglichkeiten bislang nicht ganz ausgeschöpft. Dies soll nun aber im Hinblick auf den steigenden Abmangel erfolgen und wurde in die neuen Gebühren eingearbeitet.

Die Gebühren sind nach den im Haushalt lebenden Kindern im Alter von unter 18 Jahren gestaffelt. Eine Auswertung der Gebührenveranlagungen für 2025 ergab folgendes Bild:

Von 502 veranlagten Kindern in den kommunalen Einrichtungen werden Gebühren wie folgt erhoben:

97 (19 %) nach Ein-Kind Haushalten
257 (51 %) nach Zwei-Kind Haushalten
117 (23 %) nach Drei-Kind Haushalten
31 (7 %) nach Vier-Kind Haushalten

Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass für 81 % aller Kinder nicht der Höchstarif bezahlt werden muss. Vom Gemeindefrat wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass einkommensschwache Eltern die Möglichkeiten von staatlicher Unterstützung wie Wirtschaftlicher Jugendhilfe, Wohngeld, Kinderzuschlag oder Leistungen des Bundes- und Teilhabepaketes nutzen können.

Die Gebührevorschläge sind in den Anlagen dargestellt. Hierzu gibt es folgende Hinweise:

Gebühren Krippe/Kindergarten (Anlagen 1,2)

Die Kindergartengebühren in Spalte 1 entsprechen voll dem Landesrichtsatz. Für Kinder unter 3 Jahren (Anlage 1 Spalte 2) in Kindergärten werden diese Gebühren nun entsprechend dem Landesrichtsatz mit 100 % Aufschlag berechnet, da diese Kinder auch zwei volle Plätze belegen. Für weitere Angebotsformen wie z.B. der Ganztagesbetreuung müssen zusätzlich Ess- und Schlafmöglichkeiten und mehr Personal vorgehalten werden, was Mehrkosten verursacht. Die Gebühren zur Naturwachtelgruppe sind in Spalte 4, die zum Ganztagesangebot in den Spalten 3 und 6 dargestellt.

In allen Gebührengruppen wurden nach der Anpassung zusätzlich die neuen Erhöhungen nach dem Landesrichtsatz eingearbeitet.

Gebühren Kort-/Kernzeitbetreuung (Anlage 3,4)

Diese Gebühren wurden erst im vergangenen Jahr von niedrigeren einkommensabhängigen Gebühren auf die höheren aber nach Kinderzahlen gestaffelte Gebühren umgestellt. Die Buchungsmodelle wurden im Hinblick auf den kommenden Rechtsanspruch angepasst und die Erhöhungsbeträge nach dem Landesrichtsatz eingearbeitet.

Gebühren Ferienbetreuung (Anlage 5)

Die Ferienbetreuung wird ab dem kommenden Schuljahr sowohl zeitlich (von 7 – 15 Uhr) als auch auf weitere Ferien ausgeweitet, da der Rechtsanspruch nur noch 20 Schließtage im Jahr zulässt. Hierzu wird vorgeschlagen, 90 € pro Kind und Woche Gebühr (einschließlich Vesper) zu erheben. Hierfür wurden zum Landesrichtsatz noch pauschal 40 € hinzuberechnet, da Vesper, Getränke und Eintritte mit enthalten sind. Eine Staffelung nach Kindern kann nicht erfolgen, da der Verwaltungsaufwand hierzu in keinem Verhältnis steht. Es wird vorgeschlagen, die Gebühren für die beiden kommenden Schuljahre auf 90 € zu belassen und zunächst die Entwicklung der Ferienbetreuung zu beobachten.

Das vor der Landtagswahl angekündigte verpflichtende aber gebührenfreie letzte Kindergartenjahr ist nach Auskunft des Gemeindefrats wohl Gegenstand der laufenden Koalitionsverhandlungen. Da dies einer vorgezogenen Schulpflicht gleichkommt, sind dabei aus rechtlichen Gründen noch viele Fragen zu klären, daher ist es unwahrscheinlich, dass diese Pflicht bereits für das kommende Kindergartenjahr gelten soll. Auch wird vom Gemeindefrat auf eine verbindliche Finanzierung von mindestens 20 % der damit entfallenden Elternbeiträge gedrängt.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Die Einnahmesituation im Bereich Kinderbetreuung soll durch die Gebührenerhöhung verbessert werden.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der Anpassung der Gebühren im Kinderbetreuungsbereich entsprechend den beigefügten Anlagen 1 – 5 zu.